

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/006/VG/Mi
MMag. Verena Gartner

Durchwahl
3451

Datum
16.1.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

In der Anlage finden Sie den Entwurf des Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur (Energieinfrastrukturgesetz) samt Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) und Erläuterungen.

Bei diesem Gesetz handelt es sich um das nationale Begleitgesetz zur **Infrastrukturverordnung (VO(EU) Nr. 347/2013** - im Anhang beiliegend). Zu beachten ist, dass es sich bei dem zugrunde liegenden EU-Rechtsakt um eine Verordnung handelt, bei der - im Gegensatz zu einer Richtlinie - kein Umsetzungsspielraum vorhanden ist. Das nationale Begleitgesetz ist im Wesentlichen an die Vorgaben der Verordnung gebunden.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist somit die Erlassung begleitender Regelungen zur genannten EU-Verordnung, wodurch die Energieinfrastruktur in der Union aufgerüstet und Infrastrukturvorhaben erleichtert werden sollen. Die Verfahren zur Genehmigung ausgewählter Projekte sollen beschleunigt werden.

Aktuell ist Österreich in der Unionsliste mit folgenden **Energieinfrastrukturprojekten** von gemeinsamem Interesse (PCI), für die das Gesetz geltend wird, vertreten (Liste mit Beschreibung beiliegend):

Strom:

1. Nord-Süd Stromverbindungsleitungen in Westeuropa

1.1 Leitungsprojekte

- PCI Inländische Verbindungsleitung in Österreich zwischen Westtirol und Zell am Ziller (AT) zur Erhöhung der Kapazität an der Grenze AT/DE
- **Cluster Deutschland - Österreich - Schweiz zur Kapazitätssteigerung im Bereich des Bodensees, das folgende PCI umfasst:**
- Verbindungsleitung zwischen dem Grenzgebiet (DE), Meiningen (AT) und Rüthi (CH)

1.2. Speicherprojekte

- PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Kauertal, Tirol)
- PCI Pumpspeicher in Österreich - Obervermuntwerk II, Vorarlberg
- PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Limberg III, Salzburg)

2. Nord-Süd Stromverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa

2.1 Leitungsprojekte

- **Cluster Österreich - Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen St. Peter und der Isar, das folgende PCI umfasst:**
 - Verbindungsleitung zwischen St. Peter (AT) und der Isar (DE)
 - Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und den Tauern (AT)
 - Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und Ernsthofen (AT)
- **Cluster Österreich - Italien, Verbindungsleitungen zwischen Lienz und der Region Veneto, das folgende PCI umfasst:**
 - Verbindungsleitung zwischen Lienz (AT) und der Region Veneto (IT)
 - Inländische Verbindungsleitung zwischen Lienz und Obersielach (AT)
 - Inländische Verbindungsleitung zwischen Volpago und dem Norden Venedigs (IT)
 - PCI Verbindungsleitung Österreich - Italien zwischen Nauders (AT) und Mailand (IT)
 - PCI Verbindungsleitung Österreich - Italien zwischen Wurmlach (AT) und Somplago (IT)

Erdgas:

1. Nord-Süd Gasverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa

- PCI Bidirektionale Verbindungsleitungen Österreich - Tschechische Republik (BACI) zwischen Baumgarten (AT) - Reinthal (CZ/AT) - Brečlav (CZ)
- PCI Tauerngasleitung (TGL) zwischen Haiming (AT)/Überackern (DE) - Tarvisio (IT)
- PCI Anschluss des südlichen Teils des tschechischen Fernleitungsnetzes an Oberkappel (AT)

2. Südlicher Korridor

- **Cluster für integrierte, spezifische und skalierbare Infrastrukturen und die zugehörige Ausrüstung für den Transport von mindestens 10 Mrd. m³ Erdgas jährlich aus neuen Quellen in der kaspischen Region, die Georgien und die Türkei durchqueren und bis zu den Endverbrauchsmärkten in der EU reichen. Zwei Routen sind möglich: eine durch Südosteuropa bis Österreich, eine andere durch die Adria nach Italien. Das Cluster umfasst folgendes PCI:**
- Erdgasfernleitung von Bulgarien über Rumänien und Ungarn nach Österreich

Erdöl:

- Nord-Süd Ölverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa
- PCI Fernleitung Bratislava-Schwechat: Fernleitung zwischen Schwechat (Österreich) und Bratislava (Slowakische Republik)
- PCI TAL Plus: Erhöhung der Kapazität der TAL-Fernleitung zwischen Triest (Italien) und Ingolstadt (Deutschland)

Hauptsächlich sind folgende **Maßnahmen** im Entwurf des Bundesgesetzes beinhaltet:

- Benennung des BMWFW als zuständige Behörde (Infrastrukturbehörde)
- Auswahl des Verfahrens für die umfassende Entscheidung und Übertragung von Aufgaben der Infrastrukturbehörde hinsichtlich UVP-pflichtiger Projekte auf die UVP-Behörden.
- Sicherung von Trassierungsräumen für die übergeordnete Energieinfrastruktur

Bei der Auswahl des Verfahrens hat man sich laut VO(EU) Nr. 347/2013, Artikel 8, Abs 3 für das Schema b) „Koordiniertes Verfahren“ entschieden. Die Entscheidung umfasst hier mehrere rechtsverbindliche Einzelentscheidungen anderer betroffener Behörden, die von der zuständigen Infrastrukturbehörde koordiniert werden.

Folgende **erste Einschätzungen zum im Bundesgesetz geregelten Verfahren** sind seitens der WKÖ diesbezüglich abzugeben:

Zu § 9 Abs 4

Spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags wird dieser von der Infrastrukturbehörde, auch im Namen anderer betroffener Behörden, *in schriftlicher Form bestätigt oder, wenn sie der Ansicht ist, dass das Vorhaben noch nicht reif für den Beginn des Genehmigungsverfahrens ist, abgelehnt.*

→ *Hier stellt sich die Frage, um was für einen Rechtsakt es sich handelt, um einen Bescheid? Wir halten „Zwischenbescheide“, die einer Anfechtung zugänglich sind, für sehr bedenklich, da das Hauptverfahren ruht, solange die Beschwerde gegen die Zwischenerledigung offen ist.*

Zu § 9 Abs 6

Der Vorhabenträger hat eine öffentliche Erörterung unter Einbindung der vom Vorhaben betroffenen Kreise und mit Teilnahme der Infrastrukturbehörde und der sonst betroffenen Genehmigungsbehörden in jedem vom Vorhaben berührten Bundesland durchzuführen.

→ *Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird angeregt, mehrere benachbarte Bundesländer für die Erörterung „zusammenziehen zu dürfen“.*

Der Vorhabenträger hat die Unterlagen spätestens drei Wochen vor der öffentlichen Erörterung im Internet zu veröffentlichen. In der öffentlichen Erörterung ist jedermann berechtigt, Fragen an den Vorhabenträger, die Infrastrukturbehörde und die weiteren zuständigen Behörden zu stellen.

→ *Oftmals sind die Unterlagen vom Datenvolumen her zu groß, um sie im Internet vernünftig öffnen zu können. Wir schlagen daher vor: oder an den im Edikt bezeichneten Stellen (zB Gemeinden, UVP-Behörde) öffentlich aufzulegen.*

Die Infrastrukturbehörde hat eine Niederschrift über die öffentliche Erörterung aufzunehmen und diese im Internet für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen.

→ *Die Dauer von 8 Wochen erscheint zu lang und sollte auf 4 Wochen gekürzt werden.*

Zu § 9 Abs 7

Nach Durchführung der öffentlichen Erörterung, längstens binnen neun Monaten ab der Bestätigung gemäß Abs 4, teilt die Infrastrukturbehörde dem Vorhabenträger mit, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojekts zu beachten sind.

→ *Die Frist von 9 Monaten ist verfahrensverzögernd und sollte daher auf max 3-6 Monate verkürzt werden.*

Zu § 9 Abs 8

Innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anträge werden diese von der Infrastrukturbehörde mit Bescheid entweder bestätigt oder abgelehnt.

→ *Keinesfalls sollte das mittels eines Bescheids erfolgen, sondern nur mittels einer Verfahrensordnung, die keiner Anfechtung zugänglich ist. Anfechtungen könnten zu einer deutlichen Verfahrensverzögerung führen.*

Wir bitten um Weiterleitung an Fachorganisationen und betroffene Unternehmen und ersuchen um Stellungnahme bis

spätestens 10. Februar 2015.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre konstruktiven Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter